

Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient

Bearbeitet von
Markus Witte, Marie Th Fögen

1. Auflage 2005. Buch. 150 S. Hardcover
ISBN 978 3 447 05180 4
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 450 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Beihefte zur Zeitschrift für
Altorientalische und
biblische Rechtsgeschichte (BZAR)

Herausgegeben von
Eckart Otto

Band 5

2005

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient

Herausgegeben von
Markus Witte und Marie Theres Fögen

2005

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Beratendes Herausbergremium:
Georg Braulik, Hans Neumann, William S. Morrow, Samuel Greengus,
Bernard M. Levinson, Timo Veijola, Raymond Westbrook

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available in the
Internet at <http://dnb.ddb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz.de/verlag>

© Otto Harrassowitz KG, Wiesbaden 2005
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISSN 1439-619X
ISBN 3-447-05180-9

Inhalt

VORWORT	7
GERHARD THÜR Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?	9
GERHARD THÜR Rechtsstreit im archaischen Griechenland: Parallelen im Alten Orient?	29
MARIE THERES FÖGEN Das römische Zwölftafelgesetz. Eine imaginierte Wirklichkeit	45
ECKART OTTO Die Rechtshermeneutik des Pentateuch und die achämenidische Rechtsideologie in ihren altorientalischen Kontexten	71
ANSELM C. HAGEDORN Wie flucht man im östlichen Mittelmeer? Kulturanthropologische Einsichten in die <i>Drae Teiae</i> und das Deuteronomium	117
Zu der Autorin und den Autoren	151

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die für den Druck durchgesehenen und erweiterten rechtsgeschichtlichen Vorträge, die auf dem Symposium der Projektgruppe „Altorientalisch-Hellenistische Religionsgeschichte“ (AHRG) im Jahr 2004 an der Universität Frankfurt/M. gehalten wurden. Nachdem sich diese Projektgruppe, die im Rahmen der *Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie e.V.* arbeitet, in den Jahren 2002 und 2003 grundsätzlich den Religions- und Kulturkontakten zwischen dem griechisch-ägäischen und dem vorderorientalischen Raum in spätpersischer und frühhellenistischer Zeit gewidmet hatte,¹ wurde im vergangenen Jahr unter dem Titel „Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Levante im 6./5. Jh. v. Chr.“ der spezifischen Frage nach Parallelentwicklungen, Strukturanalogien, Interdependenzen und Differenzen in dem ausgewählten Bereich des Rechts nachgegangen. Der zweite in diesen Band aufgenommene Beitrag von Gerhard Thür (Graz) geht auf dessen Vortrag im Rahmen des Mainzer Sonderforschungsbereichs 295 „Kulturelle und sprachliche Kontakte: Prozesse des Wandels in historischen Spannungsfeldern Nordostafrikas/Westasiens“, Teilprojekt A.11 „Altorientalisches Vertragsrecht“, zurück.

Für die großzügige Unterstützung der Frankfurter Tagung und der Arbeit der Projektgruppe insgesamt danke ich dem *Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität*, der *Vereinigung der Freunde und Förderer der Johann Wolfgang Goethe-Universität* sowie der *Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie e.V.*

Der Autorin und den Autoren danke ich, daß sie ihre Manuskripte für die Veröffentlichung und Dokumentation der Veranstaltung zur Verfügung gestellt haben. Frau Kollegin Marie Theres Fögen (Frankfurt/M. und Zürich) bin ich darüber hinaus zu Dank verpflichtet für die Übernahme der Mitherausgeberschaft, Herrn Kollegen Eckart Otto (München) für die Möglichkeit der Publikation in der von ihm herausgegebenen Reihe der *Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* und Herrn

¹ Vgl. dazu die Dokumentationen in: M. Witte/S. Alkier (Hg.), *Die Griechen und der Vordere Orient. Beiträge zum Kultur- und Religionskontakt zwischen Griechenland und dem Vorderen Orient im 1. Jahrtausend v. Chr.*, OBO 191, Fribourg/Göttingen 2003; dies., *Die Griechen und das antike Israel. Interdisziplinäre Studien zur Religions- und Kulturgeschichte des Heiligen Landes*, OBO 201, Fribourg/Göttingen 2004.

Michael Langfeld sowie Herrn Jens Fetkenheuer vom Harrassowitz-Verlag für die verlegerische Betreuung des Buches.

Schließlich gilt mein Dank den Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Frankfurter Lehrstuhl für Altes Testament, Frau Dr. Evangelia G. Dafni für die Anfertigung der Druckvorlage und Herrn Dr. Johannes F. Diehl für die Unterstützung beim Lesen der Korrekturen.

Die in den einzelnen Beiträgen zitierte Literatur ist in den jeweiligen Anmerkungen vollständig aufgeführt, wobei die volle bibliographische Angabe nur bei der Ersterwähnung erfolgt, bei darauf folgenden Verweisen erscheint dann ein Kurztitel. Die verwendeten Abkürzungen richten sich nach dem von Siegfried Schwertner erstellten Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (2., überarbeitete Auflage, Berlin/New York 1994). Weiterhin werden folgende bibliographische Abkürzungen verwendet:

AoF: Altorientalische Forschungen, Berlin.
 BBVO: Berliner Beiträge zum Vorderen Orient, Berlin.
 CHANE: Culture and History of the Ancient Near East, Leiden/Boston.
 SAA: State Archives of Assyria, Helsinki.
 SAA.S: State Archives of Assyria, Supplements, Helsinki.
 ZAR: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte, Wiesbaden.

Markus Witte

Frankfurt am Main, im Februar 2005

Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?

Gerhard Thür

I.

Mit Absicht vermeide ich das vom Thema des Symposions vorgegebene Wort „Kodifizierung“ im Titel meines Beitrags. Ich spreche von „Corpora“, sprachlich zusammenhängenden Aufzeichnungen einer Mehrzahl von Rechtsvorschriften. Auch die Frage nach deren „Legitimierung“ will ich zunächst offen lassen. Daß es im archaischen Griechenland solche Rechtsaufzeichnungen auf Stein gab, ist unbestritten. Höchst umstritten ist jedoch deren Deutung im Gesamtkonzept der Rechtsordnungen. Freilich ist auch das Wort „Corpus“ vorbelastet. Das seit der frühen Neuzeit so genannte „Corpus Iuris Civilis“ Justinians wird immer noch als Gesetzbuch verstanden, wenn auch als technisch höchst unvollkommenes¹. Man könnte Justinian und seinem juristischen Stab vielleicht mehr Gerechtigkeit angedeihen lassen, wenn man den Hauptteil des gewaltigen Werks, die Digesten, als Redaktion autorisierter Texte für den Rechtsunterricht auffaßte. Durch den zeitlichen Abstand von dem bis 1900 in Teilen Deutschlands geltenden justinianischen römischen Recht ist das Wort „Corpus“ jedenfalls begrifflich weniger vorbelastet als „Kodifikation“, die im deutschen Sprachraum unweigerlich mit dem 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch assoziiert wird. Auch das Corpus Iuris Canonici der römisch katholischen Kirche ist, verglichen mit den modernen Versionen des Codex, in ähnlicher Weise wie sein ziviles Gegenstück eine Sammlung von Rechtsstoff. Ebenso fehlt dem englischen Wort „law code“ die begriffliche Schärfe des deutschen Terminus Kodifikation: umfassende, systematische, präskriptive Regelung einer Rechtsmaterie.

Die große Zeit der Kodifikation ist vorüber. Die Rechtsentwicklung geht heute andere Wege: Sowohl im staatlichen als auch im europäischen Bereich stehen Einzelregelungen im Vordergrund. Aktuell ist derzeit die überstaatliche Regelung einzelner Rechtsgebiete, in denen die Wirtschaft – Handel,

¹ Siehe die gängigen Lehrbücher, etwa W. Kunkel/M. Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, Köln¹³2001, 214.